



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Bayerbach, Dr. Anne Cyron, Franz Bergmüller** und
Fraktion (AfD)

Zweimalige Wiederholungsmöglichkeit von nichtbestandenen Abschlussprüfungen in allen bayerischen Schularten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, unter allen Umständen das verfassungsmäßige Recht auf Bildung für Schüler dahingehend zu schützen, unverzüglich weitere Maßnahmen im Rahmen des Gleichbehandlungsprinzips zu ergreifen, um für Schüler aller Abschlussjahrgänge sämtlicher bayerischer Schularten die Möglichkeit zu schaffen, nichtbestandene Abschlussprüfungen gebotenermaßen sehr zeitnah zur jeweils nichtbestandenen Abschlussprüfung und hierbei ohne Wiederholung des Schuljahres ablegen zu können.

Dabei soll auch von der bisher geltenden Regelung in Zusammenhang mit der Höchstausbildungsdauer, nur einmal eine Abschlussprüfung wiederholen zu können, abgewichen werden, wodurch die zweimalige Wiederholung von Abschlussprüfungen grundsätzlich möglich ist.

Hierbei soll die erste Wiederholungsmöglichkeit zeitnah zur jeweils nicht bestandenen Abschlussprüfung gegeben sein und die zweite Wiederholungsmöglichkeit im Zusammenhang mit einem Wiederholungsjahr.

Bestandene Prüfungsteile bei nichtbestandenen Abschlussprüfungen sollen in diesem Kontext modular bei Wiederholungsabschlussprüfungen als bestandene Prüfungsteile fortgelten und somit nur wahlweise von Schülern wiederholt werden können.

Ergänzend hierzu soll im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelung von Wiederholungsabschlussprüfungen zugleich eine Regelung geschaffen werden, um so nicht nur das fristgerechte Antreten von praktischen Ausbildungsverhältnissen in 2021 zu gewährleisten, sondern insbesondere auch das jeweils im Einzelnen betreffende Studium zum Wintersemester 2021/2022.

Diese Regelungen sollen bereits für nichtbestandene Abschlussprüfungen des Schuljahres 2020/2021 Geltung finden, dementsprechend sind Änderungen u. a. in Art. 25 ff. Erziehungs- und Unterrichtswesengesetz (BayEUG), § 33 ff. Realschulordnung (RSO), § 43 ff. Gymnasialschulordnung (GSO) sowie § 27 ff. Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) zu bewirken.

Begründung:

Bildung ist ein Grundrecht, ja, ein Menschenrecht, und dieses ist daher über die Art. 128 bis 141 in der Bayerischen Verfassung fest verankert!

Das Handeln der Staatsregierung muss daher, auch während der gegenwärtigen Coronasituation, stets daran ausgerichtet sein, dieses essenzielle Grundrecht dementsprechend auch weiterhin grundsätzlich, uneingeschränkt und überdies an die gegenwärtigen Gegebenheiten angepasst zu gewährleisten.

Bei Schülern haben sich, von ihnen unverschuldet, infolge des über weite Strecken des aktuellen Schuljahres praktizierten Distanzunterrichts Lern- wie Wissensdefizite aufgetürmt, insofern ist bei zahlreichen Schülern das Bestehen trotz mittlerweile eingeführter Prüfungserleichterungen fraglich.

Damit Schüler im Falle nichtbestandener Abschlussprüfungen dennoch ihre praktischen Berufsausbildungsverhältnisse in diesem Jahr oder ihr jeweiliges Studium antreten respektive sich fristgerecht bewerben können, sind an die Coronakrise angepasste Regelungen erforderlich.

Geschehen jene Regelungsanpassungen nicht, so droht eine erhebliche Delle bei praktischen wie akademischen Fachkräften mit Bugwelleneffekt, was für die wirtschaftliche Erholung in den folgenden Jahren abträglich sein wird.

Infolge der zur Zeit bereits stattfindenden vorbezeichneten Abschlussprüfungen ist die Dringlichkeit des Anliegens dieses Antrages angezeigt.